

ZUSAMMENFASSUNG

Eines der grundlegenden Elemente des Rechts auf ein faires Verfahren ist die Unparteilichkeit des Richters oder Schiedsrichters, der über den Streitfall zu entscheiden hat. Dass ein Richter oder Schiedsrichter, an dessen Unparteilichkeit Zweifel bestehen, den betreffenden Fall nicht verhandelt, ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Möglichkeit, einen Richter oder Schiedsrichter, dessen Unparteilichkeit in Frage steht, abzulehnen, wird durch die in den Verfahrensgesetzen geregelte „Ablehnung des Richters/Schiedsrichters“ gewährleistet. In dieser Arbeit wird die Ablehnung eines Schiedsrichters im Rahmen des Versicherungsschiedsverfahrens untersucht, sofern Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere Artikel 30 Absatz 15 des Versicherungsrechtsgesetzes („Sigortacılık Kanunu“) analysiert. Nach dieser Vorschrift wird hinsichtlich der Ablehnungsgründe auf die Zivilprozessordnung („Hukuk Muhakemeleri Kanunu“, „HMK“) verwiesen, während für das Ablehnungsverfahren selbst eine eigenständige Regelung geschaffen wurde. Es zeigt sich jedoch, dass sowohl in Bezug auf die Ablehnungsgründe als auch auf das Verfahren erhebliche Regelungslücken bestehen. Hinsichtlich der nicht geregelten Aspekte des Ablehnungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die allgemeinen Vorschriften der HMK oder die besonderen Bestimmungen über das Schiedsverfahren Anwendung finden. Bei dieser Beurteilung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchem Zweck die Institution der Ablehnung dient (nämlich der Gewährleistung eines unabhängigen und unparteiischen Richters) sowie, dass das Schiedsverfahren im Versicherungsrecht innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein muss. Der Antrag auf Ablehnung eines Versicherungsschiedsrichters ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes schriftlich zu stellen. Der Antrag muss den Ablehnungsgrund sowie die Beweismittel klar und deutlich darlegen. Kritikwürdig ist, dass Gesetz und Verordnung den Beginn dieser Frist unterschiedlich regeln. Da Verordnungen dem Gesetz jedoch nicht widersprechen dürfen, hat in diesem Punkt die gesetzliche Regelung Vorrang. Die Zivilprozessordnung sieht vor, dass der abgelehnte Richter zu dem Ablehnungsgesuch eine eigene dienstliche Stellungnahme („dienstliche Erklärung“) abzugeben hat. Eine entsprechende Regelung fehlt im Versicherungsrechtsgesetz. Gleichwohl würde eine solche Stellungnahme des Versicherungsschiedsrichters dem Direktor der Kommission

ermöglichen, über den Ablehnungsantrag sachgerechter und zügiger zu entscheiden. Auch wenn das Versicherungsrechtsgesetz die Möglichkeit der Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nicht ausdrücklich vorsieht, sollte der Schiedsrichter (unter analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der HMK) insbesondere verspätete oder offensichtlich unbegründete Ablehnungsanträge zurückweisen können, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung im Versicherungsschiedsverfahren zu gewährleisten. Die Abgabe einer Stellungnahme durch den Schiedsrichter, obwohl dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann selbst einen Ablehnungsgrund darstellen. Die bloße Äußerung einer rechtlichen Meinung in einer wissenschaftlichen Publikation oder auf einer Konferenz begründet jedoch grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund. Damit ein solcher Grund vorliegt, muss der Schiedsrichter seine Auffassung zu dem konkreten Streitfall geäußert haben. Obwohl nach der Zivilprozessordnung die frühere Tätigkeit als Mediator im selben Streitfall einen Ablehnungsgrund darstellt, ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Regelung nicht davon auszugehen, dass dies im Versicherungsschiedsverfahren ebenfalls gilt. Solange die Parteien die Ablehnung eines zuvor als Mediator tätigen Schiedsrichters nicht beantragen und der Schiedsrichter sich nicht selbst zurückzieht, kann er weiterhin tätig bleiben. Sollte jedoch eine Partei den Schiedsrichter aus diesem Grund ablehnen, darf er am Verfahren nicht mitwirken. Auf diese Weise wird die Vertraulichkeit der im Mediationsverfahren gewonnenen Informationen gewahrt und insbesondere verhindert, dass diese Informationen in ein späteres gerichtliches Verfahren einfließen, falls die Mediation erfolglos bleibt.